
Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im September 2021

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Steuerzahler, die **Verluste** aus der Veräußerung von Aktien oder aus der Veräußerung anderer Kapitalanlagen erzielen, werden unterschiedlich behandelt. Diese Regelung steht aufgrund eines Beschlusses, den wir Ihnen vorstellen, auf dem **verfassungsrechtlichen Prüfstand**. Darüber hinaus befassen wir uns mit der Frage, ob Arbeitgeberzuschüsse zum **elektronischen Heilberufsausweis** lohnsteuerpflichtig sind. Der **Steuertipp** zeigt, was es mit dem neuen „**Liebhabeirewahlrecht**“ bei kleinen Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken auf sich hat.

Ungleichbehandlung

Beschränkte Verlustverrechnung für Aktienveräußerungsverluste rechtens?

Verluste aus der Veräußerung von Aktien dürfen nur noch mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien und nicht mit sonstigen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob diese im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 eingeführte Änderung **mit dem Grundgesetz vereinbar** ist.

Im Streitfall hatte der Kläger ausschließlich Verluste aus der Veräußerung von Aktien erzielt. Er beantragte, diese Verluste mit seinen **sonstigen Einkünften aus Kapitalvermögen** zu verrechnen, die jedoch keine Gewinne aus Aktienveräußerungen waren.

Nach Auffassung des BFH bewirkt die gesetzliche Verlustverrechnungsbeschränkung eine **verfassungswidrige Ungleichbehandlung**. Denn sie behandelt Steuerzahler ohne rechtfertigenden Grund unterschiedlich - je nachdem, ob sie Verluste aus der Veräußerung von Aktien oder aus der Veräußerung anderer Kapitalanlagen erzielt haben. Eine Rechtfertigung für diese Ausgestaltung der Verlustausgleichsregelung für Aktienveräußerungsverluste ergibt sich laut BFH weder aus der Gefahr der Entstehung erheblicher Steuermindereinnahmen noch aus dem Gesichtspunkt der Verhinderung missbräuchlicher Gestaltungen oder aus anderen außerfiskalischen Förderungs- und Lenkungszielen.

Hinweis: Für Steuerzahler, die ihre Verluste in gleichgelagerten Fällen nicht verrechnen können, legen wir gerne Einspruch ein und berufen uns auf das laufende Verfahren.

In dieser Ausgabe

- Ungleichbehandlung:** Beschränkte Verlustverrechnung für Aktienveräußerungsverluste rechtens? 1
- Lohnsteuer:** Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zum elektronischen Heilberufsausweis 2
- Scheidung:** Welche steuerrechtlichen Folgen die Ex-Partner kennen sollten 2
- Grunderwerbsteuer:** Erhaltungsrücklage darf nicht mehr vom Kaufpreis abgezogen werden 2
- Steuererklärungen:** Welche Abgabefristen für 2019 und 2020 gelten 3
- Berufspendler:** Wie viele profitieren von der höheren Entfernungspauschale? 3
- Irreführungsverbot:** Dokortitel im Namen eines zahnmedizinischen Versorgungszentrums 3
- Steuertipp:** Neue Vereinfachungsregelung für Betreiber kleiner Photovoltaikanlagen 4

Lohnsteuer

Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zum elektronischen Heilberufsausweis

Arbeitgeber angestellter Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheker fragen sich, falls sie ihren Arbeitnehmern die Kosten für den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) erstatten, ob eine solche Erstattung der Lohnsteuer unterliegt. Hier kann Entwarnung gegeben werden: Nach Auffassung des Finanzministeriums Thüringen liegt ein (steuerfreier) Auslagenersatz des Arbeitgebers vor, weil die Ausgaben vom Arbeitnehmer im ganz überwiegend **eigenbetrieblichen Interesse** des Arbeitgebers getätigt werden und der Arbeitsausführung dienen.

Hinweis: Arbeitnehmer können Aufwendungen für den Erwerb und die Nutzung eines eHBA nur dann als Werbungskosten absetzen, wenn sie die Aufwendungen nicht vom Arbeitgeber erstattet bekommen haben.

Scheidung

Welche steuerrechtlichen Folgen die Ex-Partner kennen sollten

Fast 600.000 Menschen haben im vergangenen Jahr die Schuldnerberatung aufgesucht. Betroffen waren vor allem alleinerziehende Frauen und Single-Männer, die meist nach einer Scheidung in finanzielle Not gerieten. Geschiedene und Alleinerziehende sollten daher mit einigen (steuer-)rechtlichen Fragestellungen rund um die Themen Scheidung und Getrenntleben vertraut sein. Die wichtigsten Begriffe im Überblick:

- **Zugewinnausgleich:** Lässt sich ein Paar scheiden und hat ein Partner einen größeren Zugewinn als der andere, wird das Vermögen - ohne anderslautenden Ehevertrag - so ausgeglichen, dass am Ende beide Ex-Partner gleich viel Zugewinn haben. Der Ausgleich erfolgt steuerfrei für beide.
- **Versorgungsausgleich:** Lassen sich Eheleute scheiden, wird alles, was während der Ehe für die Altersvorsorge angespart wurde, zusammengerechnet und je zur Hälfte geteilt, und zwar bereits bei der Scheidung. Ausgezahlt wird dann beim Eintritt ins Rentenalter. Damit hat der Gesetzgeber das Prinzip der „internen Teilung“ festgelegt. Dadurch bleibt der Ausgleich selbst steuerfrei. Wie eine Teilung der Rentenansprüche bei einer Scheidung tatsächlich abläuft, entscheidet das zuständige Familiengericht. Rentenansprüche können auch in der Weise geteilt werden, dass man seinen Ex-Ehepartner mit einer einmaligen Summe aus-

zahlt. Dafür wird die spätere Rente dann nicht geteilt. Hat der Auszahlende einen höheren Steuersatz, kann diese Variante ebenfalls einen Steuervorteil bieten: Er setzt die Zahlung als Sonderausgaben ab - unter der Voraussetzung, dass der Ex-Partner, der den Versorgungsausgleich erhält, mit seiner Unterschrift in der Anlage U zustimmt. Der Ex-Partner wiederum muss das Geld als „sonstige Einkünfte“ versteuern.

- **Unterhaltszahlungen:** Bei der Unterhaltszahlung eines Ex-Ehegatten an den anderen („Ehegattenunterhalt“) gibt es den Trennungunterhalt für den Zeitraum zwischen der Trennung und der rechtskräftigen Scheidung sowie den nachehelichen Unterhalt, der gegebenenfalls nach der Scheidung gezahlt wird. Wer diesen Unterhalt zahlt, kann ihn auf zwei verschiedenen Wegen in der Steuererklärung eintragen: entweder als außergewöhnliche Belastungen oder als Sonderausgaben. Als außergewöhnliche Belastungen kann Ehegattenunterhalt bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 9.744 € (2021) abgesetzt werden. Werden die Unterhaltszahlungen in der Steuererklärung als Sonderausgaben eingetragen („Realsplitting“), können bis zu 13.805 € pro Jahr abgesetzt werden. Voraussetzung für dieses Realsplitting ist aber, dass der Ex-Partner mit einer Unterschrift in der Anlage U zustimmt und die erhaltenen Unterhaltszahlungen in seiner Steuererklärung (Anlage SO) angibt. Das Realsplitting lohnt sich, wenn die steuerliche Entlastung des zum Unterhalt verpflichteten Partners höher ist als die Mehrbelastung des Unterhaltsempfängers.
- **Freibetrag für Alleinerziehende:** Seit 2020 wird bei alleinerziehenden Müttern und Vätern, die ihre Steuererklärung abgeben, ein Freibetrag von 4.008 € berücksichtigt.

Grunderwerbsteuer

Erhaltungsrücklage darf nicht mehr vom Kaufpreis abgezogen werden

Die Höhe der Grunderwerbsteuer hängt vom Wert der Gegenleistung ab - bei einem **Grundstückskauf** vom Kaufpreis einschließlich vom Käufer übernommener sonstiger Leistungen und dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte 2020 entschieden, dass die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer nicht um die anteilige Instandhaltungsrückstellung (neuerdings: „Erhaltungsrücklage“) gemindert werden darf. Eine Aufteilung des Kaufpreises aufgrund von miterworbenen,

nicht der Grunderwerbsteuer unterliegenden Gegenständen scheidet laut BFH aus. Denn die anteilige Instandhaltungsrücklage gehöre stets zum **Verwaltungsvermögen** der Wohnungseigentümergeinschaft und werde damit nicht zum Vermögen des Wohnungseigentümers. Bei der Rücklage finde nicht der erforderliche Rechtsträgerwechsel statt, der für die Grunderwerbsteuer als Rechtsverkehrsteuer typisch sei.

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben geregelt, dass die Grundsätze dieses Urteils beim Erwerb von Teil- oder Wohnungseigentum nur anzuwenden sind, wenn der Notarvertrag **nach dem 20.05.2021** geschlossen worden ist.

In diesen Fällen werden die Finanzämter die Instandhaltungsrücklage also künftig nicht mehr zum Abzug zulassen. Wurde der Notarvertrag **vor dem 21.05.2021** unterzeichnet, lässt sich demgegenüber noch ein Grunderwerbsteuermindernder Abzug erreichen.

Steuererklärungen

Welche Abgabefristen für 2019 und 2020 gelten

Alle Jahre wieder sorgen die nahenden Abgabefristen für Einkommensteuererklärungen für Betriebsamkeit unter Steuerzahlern und Steuerberatern. Infolge der Corona-Pandemie gelten andere Fristen als sonst üblich:

- **Steuererklärungen 2020:** Für die Steuererklärungen des Jahres 2020 von steuerlich nichtberatenen Steuerzahlern gilt regulär eine Abgabefrist bis zum 02.08.2021. Im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie wurde diese Frist um drei Monate verlängert. Entsprechende Erklärungen müssen erst bis zum 01.11.2021 (in Bundesländern, in denen Allerheiligen ein gesetzlicher Feiertag ist: 02.11.2021) abgegeben werden. Wer seine Steuererklärungen durch einen steuerlichen Berater anfertigen lässt, muss diese für 2020 nun sogar erst bis zum 31.05.2022 abgeben - bislang galt eine Frist bis zum 28.02.2022.

Hinweis: Diese Fristen gelten nur für Steuerzahler, die zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind (z.B. bei Steuerklassenkombination III/V oder Nebeneinkünften über 410 €). Reichen Steuerzahler ihre Erklärung freiwillig ein (z.B. ledige Arbeitnehmer mit nur einem Arbeitsverhältnis und ohne Nebeneinkünfte), haben sie für die Abgabe der Steuererklärung 2020 bis zum 31.12.2024 Zeit, denn dann müssen sie sich nur an die vierjährige Festsetzungsfrist halten.

- **Steuererklärungen 2019:** Für Steuererklärungen des Jahres 2019, die von steuerlichen Beratern erstellt werden, wurde die ursprünglich geltende Abgabefrist (01.03.2021) aufgrund der Corona-Pandemie um sechs Monate bis zum 31.08.2021 verlängert. Für steuerlich unberatene Steuerzahler wurde die Abgabefrist für die Steuererklärung 2019 dagegen nicht verlängert. Sie ist für diese Gruppe bereits am 31.07.2020 abgelaufen.

Berufspendler

Wie viele profitieren von der höheren Entfernungspauschale?

Zum 01.01.2021 wurde die Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer, der zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers liegt, von 30 Cent auf **35 Cent pro Kilometer** angehoben, um Pendler mit langen Arbeitswegen zu entlasten. Sie kann unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel geltend gemacht werden. Für Arbeitswege bis 20 km bleibt es bei der Pauschale von 30 Cent je Kilometer.

Beispiel: Arbeitnehmerin A legt an 220 Tagen einen Arbeitsweg von 40 km (einfache Wegstrecke) zurück. Ihre Entfernungspauschale berechnet sich 2021 wie folgt:

für die ersten 20 km:
 $220 \text{ Tage} \times 20 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} = 1.320 \text{ €}$

für die weiteren 20 km:
 $220 \text{ Tage} \times 20 \text{ km} \times 0,35 \text{ €} = 1.540 \text{ €}$

Insgesamt steht A für das Jahr 2021 also eine Entfernungspauschale von 2.860 € zu.

Das Statistische Bundesamt hat ermittelt, dass 2017 in Deutschland 7,5 Mio. Berufspendler einen **Arbeitsweg von über 20 km** zurückzulegen hatten, so dass sie jetzt die erhöhte Pauschale geltend machen könnten. 13,4 Mio. Berufspendler hatten in ihren Steuererklärungen 2017 einen Arbeitsweg von maximal 20 km angegeben - sie würden demnach nicht von der angehobenen Pauschale profitieren.

Irreführungsverbot

Dokortitel im Namen eines zahnmedizinischen Versorgungszentrums

Muss in einem zahnmedizinischen Versorgungszentrum (Z-MVZ), das einen Dokortitel im Firmennamen führt, tatsächlich ein **promovierter medizinischer Leiter** tätig sein? Diese Frage hat der Bundesgerichtshof (BGH) beantwortet.

Im Urteilsfall ging es um ein Z-MVZ, das unter dem Namen „Dr. Z. Zahnmed. Versorgungszentrum“ firmierte. In diesem Z-MVZ war jedoch **kein promovierter Zahnarzt** tätig. Nur die Trägergesellschaft wies als alleinigen Gesellschafter und Geschäftsführer einen promovierten Zahnarzt auf. Der zahnärztliche Bezirksverband hielt den Namen daher für unzulässig. Dieser verstöße gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Der Bezirksverband klagte daher auf die Unterlassung jeglicher Führung des „Dr.“ im Firmennamen des Z-MVZ, solange es keinen Zahnarzt mit Promotion vorweisen könne.

Der BGH hat entschieden, dass der Unterlassungsanspruch wegen eines Verstoßes gegen das **Irreführungsverbot** gerechtfertigt ist. Die Namensgebung sei tatsächlich als irreführende geschäftliche Handlung zu bewerten. Entscheidend stellte das Gericht darauf ab, dass der Dokortitel nach der allgemeinen Verkehrsanschauung als „Nachweis einer (über einen Hochschulabschluss hinausgehenden) besonderen wissenschaftlichen Qualifikation“ gelte. Gerade im Gesundheitswesen genieße er einen besonderen Stellenwert. Bei der Verwendung eines Dokortitels im Firmennamen eines Z-MVZ beziehe sich die Erwartung daher nicht lediglich auf die Mitbestimmung durch einen promovierten Gesellschafter einer Trägergesellschaft, sondern auf die medizinische Leitung des Z-MVZ durch einen promovierten Zahnarzt. Der Tatbestand der Irreführung sei somit erfüllt.

Wenn die (zahn-)ärztliche Leitung vor Ort nicht über einen Dokortitel verfüge, muss laut BGH bei entsprechend gewollter Namensgebung ein **„klarstellender Hinweis“** erfolgen, dass es sich nicht um einen promovierten ärztlichen Leiter handelt. Eine Angabe auf dem Praxisschild, dass die ärztliche Leitung durch einen nichtpromovierten Arzt erfolge, genüge hier nicht. Vielmehr müsse dieser Hinweis auch auf Klingelschild und Briefkasten angebracht werden.

Steuertipp

Neue Vereinfachungsregelung für Betreiber kleiner Photovoltaikanlagen

Wer mit einer Photovoltaikanlage oder einem Blockheizkraftwerk Strom erzeugt und ihn zumindest teilweise gegen Entgelt in das öffentliche Netz einspeist, ist unternehmerisch tätig. Er erzielt grundsätzlich **Einkünfte aus Gewerbebetrieb**, die der Einkommensteuer unterliegen. Kommt das Finanzamt jedoch zu dem Ergebnis, dass der Betreiber nicht die Absicht hat, Gewinne zu erzielen, gilt der Betrieb der Anlage als steuer-

lich irrelevante Liebhaberei. In diesem Fall sind Verluste aus der Stromeinspeisung nicht steuermindernd abziehbar. Der Vorteil ist, dass aber auch Gewinne aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage bzw. des Blockheizkraftwerks dann nicht versteuert werden müssen.

Das Bundesfinanzministerium hat für Betreiber kleinerer Photovoltaikanlagen und vergleichbarer Blockheizkraftwerke nun eine Vereinfachungsregelung geschaffen: Sie können ihren Betrieb auf Antrag als **Liebhabereibetrieb** einstufen lassen. Gewinne aus dem Betrieb der Anlagen können dann aus den - noch änderbaren - Einkommensteuerbescheiden wieder herausgenommen werden. Möglicherweise ergeben sich auch Steuererstattungen.

Von der Neuregelung können Betreiber von Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10 kW und von Blockheizkraftwerken mit einer installierten Leistung von bis zu 2,5 kW profitieren. Zudem müssen die Anlagen auf zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken einschließlich Außenanlagen (z.B. Garagen) installiert und nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommen worden sein.

Hinweis: Wer bisher höhere Gewinne als Verluste mit seiner Anlage erwirtschaftet hat, dürfte von der Vereinfachungsregelung profitieren. Hat das Finanzamt dagegen bisher Verluste berücksichtigt, kann es zu Nachzahlungen (zuzüglich Nachzahlungszinsen) für die Vorjahre kommen. Wir prüfen gerne für Sie, ob sich ein Antrag für Sie lohnt.

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat darauf hingewiesen, dass das Wahlrecht **keine Auswirkungen auf die Umsatzsteuer** hat. Für Umsätze aus dem Betrieb der Anlagen ist grundsätzlich Umsatzsteuer abzuführen.

Bei „Kleinunternehmern“, die im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 22.000 € und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 € Umsatz erwirtschaftet haben bzw. erwirtschaften werden, wird die Umsatzsteuer nicht erhoben. Sie können aber auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Wer auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet - insbesondere, um sich den Vorsteuerabzug zu sichern -, ist für fünf Jahre an diese Entscheidung gebunden.

Mit freundlichen Grüßen